

## Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss zur Fortschreibung des Klimaschutzprogramms**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**  
zur Kenntnis im **Alle Ortsbeiräte**

---

**Betreff:** **Gebühr Bewohnerparkausweis; Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen (Parkgebührensatzung)**  
**Bezug:** Vorlagen 555/2019 und 531/2020  
**Anlagen:** Anlage 1 - Änderungssatzung  
Anlage 2 - Auszug Parkgebührensatzung

---

### 1. **Beschlussantrag:**

1. Für einen Bewohnerparkausweis wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 360 EUR/Jahr festgelegt
2. Für Fahrzeuge die vom Kraftfahrtbundesamt den Kategorien Minis, Kleinwagen, Kompaktklasse, Mittelklasse oder Mini-Vans zugeordnet sind mit einem Leergewicht von bis zu 1.800 kg, wird die Gebühr auf 180 Euro/Jahr ermäßigt.
3. Für Fahrzeuge mit rein elektrischem Antrieb wird die Gebühr auf 120 Euro/Jahr ermäßigt.
4. Für Angehörige von Haushalten, die Anspruch auf die BonusCard haben, werden die Gebühren jeweils um weitere 50% ermäßigt.
5. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Universitätsstadt Tübingen über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren (Parkgebührensatzung) wird entsprechend Anlage 1 geändert.

## Finanzielle Auswirkungen

| Finanzielle Auswirkungen:<br>Ergebnishaushalt | lfd.<br>Nr. | Ertrags- und Aufwandsarten | Plan 2021 | Folgejahre |
|---|-------------|----------------------------|-----------|------------|
|---|-------------|----------------------------|-----------|------------|

|                     |  |  |                |                |
|---------------------|--|--|----------------|----------------|
| <b>DEZ01</b>        | <b>Dezernat 01 BM'in Dr. Daniela Harsch</b>  |  | <b>EUR</b>     |                |
| <b>THH_3</b>        | <b>Sicherheit und Ordnung</b>                |  |                |                |
| <b>FB3</b>          | <b>Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung</b> |  |                |                |
| 1222 Einwohnerwesen | 5  | Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen | 1.098.930      |                |
|                     |  | <i>zusätzlich durch diese Vorlage</i>                  | <i>318.720</i> | <i>637.440</i> |

Für das Jahr 2020 wurden etwa 6.400 Bewohner-Parkausweise zu einer Gebühr von 30 EUR/Jahr erteilt. Die Verwaltung nimmt an, dass mit der Gebührenerhöhung 10% weniger Ausweise beantragt werden. Die durchschnittliche Gebühr schätzt die Verwaltung aufgrund der Ermäßigungen auf 180 Euro im Jahr. Daraus würden sich Mehreinnahmen von ca. 850.000 Euro im Jahr errechnen. Mit der Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung können die Einnahmen in den Folgejahren sich vervielfachen.

Die Gebühren für die Bewohner-Parkausweise werden beim Produkt 1222 „Einwohnerwesen“ eingenommen. Für die HH-Planung wurden an einer Stelle die Parkgebühren bei Produkt 5460-9 „Parkierungseinrichtungen“ um insgesamt 1 Mio. Euro höher angesetzt. Dieser höhere Planansatz speist sich aus den höheren Erträgen der Bewohner-Parkausweise und der Ausdehnung der Parkraumbewirtschaftung. Die wie oben dargestellten Erträge aus der Bewohner-Parkausweisen führen beim FB 3 zu Mehrerträgen und in gleicher Höhe bei FB 9 zu Mindererträgen. Bei Budgetbetrachtungen muss dieser Umstand beachtet werden. Da die Verordnung des Landes, die Grundlage dieser Satzung ist, nicht mehr im ersten Halbjahr in Kraft gesetzt werden konnte, entfallen im Jahr 2020 die angesetzten Mehreinnahmen ersatzlos und verschlechtern das Haushaltsergebnis entsprechend.

## 2. **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Bereits im Jahr 2019 beantragte die AL/Grüne-Fraktion mit Antrag 555/2019, die Stadtverwaltung solle prüfen und Beschlussvorschläge erarbeiten für die Erhöhung der Gebühren für das Anwohnerparken und das Parken auf Straßen, Plätzen und in Parkhäusern bzw. Parkgaragen sowie die Ausdehnung der Parkraumbewirtschaftung auf alle Stadtteile. Mit Antrag 531/2020 vom 16.06.2020 beantragte die SPD-Fraktion, die Gebühren für Anwohnerparkausweise zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf 10 EUR/Monat zu erhöhen und die erzielten Mehreinnahmen für Verbesserungen im Takt und bei der Fahrpreis-Gestaltung beim TüBus zu verwenden. Im Klimaschutzprogramm wurde eine Gebühr von 30 Euro pro Monat als Zielgröße für das Jahr 2030 formuliert.

### 2. Sachstand

Die jährliche Gebühr für das Bewohnerparken wurde bisher durch die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vorgegeben und betrug maximal 30,70 EUR/Jahr. Da diese Gebühr seit 1993 nicht mehr angepasst wurde und keinerlei steuernde Wirkung entfaltet, billigte der Bundesrat einen Gesetzentwurf des Bundestages zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der die Landesregierungen ermächtigt, Gebührenordnungen zur Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohnerinnen und Bewohner selbst zu erlassen oder diese Ermächtigung nach § 6a Absatz 5a Satz 5 in Form einer Delegationsverordnung auf die Kommunen zu übertragen.

Durch die Verordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren werden die örtlichen und unteren Straßenverkehrsbehörden ermächtigt, die Gebührensätze für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel eigenständig festzusetzen. Das Kabinett hat am 06. Juli einen entsprechenden Beschluss gefasst. Mit dem Inkrafttreten wird zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage am 19. Juli 2021 gerechnet.

Bei der Gebührenfestsetzung können nach § 6a StVG die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner angemessen berücksichtigt werden. Die Herstellungs- und Bewirtschaftungskosten eines Parkplatzes sind dagegen nur sehr aufwändig zu ermitteln und werden daher nicht berücksichtigt. Gleiches regelt die Verordnung des Landes.

Kriterien, die die Bedeutung der Parkmöglichkeit, den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Parkmöglichkeiten abbilden, können insbesondere die Größe des parkenden Fahrzeugs, die Anzahl der Fahrzeuge pro Haushalt oder die Anzahl der Fahrzeuge der Halterin oder des Halters, die Lage der Parkmöglichkeit sowie das Vorliegen einer Park erleichterung für schwerbehinderte Menschen gemäß § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO (blauer oder orangener Parkausweis) sein. Diese Aufzählung ist nicht abschließend; den örtlichen und unteren Straßenverkehrsbehörden verbleibt die Möglichkeit, eigene Kriterien zu finden, solange diese an Bedeutung und wirtschaftlichen Wert der Parkmöglichkeit anknüpfen. Zudem kann auch der Verwaltungsaufwand, also die Personal- und Sachkosten, berücksichtigt werden.

Der wirtschaftliche Wert eines öffentlichen Parkplatzes lässt sich aus der in der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossenen Gebühr ableiten. In dieser Satzung wurde für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen eine tägliche Gebühr je angefangener qm öffentlicher Verkehrsfläche zwischen 0,05 und 1 EUR beschlossen. Bei 12 qm (durchschnittliche Größe eines Parkplatzes) ergibt dies eine monatliche Gebühr von mindestens 18 EUR und höchstens 360 EUR. An diesen Gebühren orientiert sich auch die bis vor kurzem noch erhobene Sondernutzungsgebühr für Car-Sharing-Fahrzeuge in Höhe von 54 EUR/Monat für einen Stellplatz.

Bei Berücksichtigung der verkehrspolitischen Lenkungsabsicht bei der Gebührenfestsetzung sollte der oft diskutierte Signalpreis von einem EUR/Tag für die Nutzung des ÖPNV bedacht werden (365-EUR-Ticket). Gemessen am wirtschaftlichen Wert der Fläche ist dieser Preis sicherlich als gering anzusehen, entfaltet aber durchaus eine Lenkungsfunction. So wird sich der/die eine oder andere Nutzer/in eines Fahrzeuges die Frage stellen, ob sich das sporadisch genutzte Fahrzeug noch rechnet oder ob dies auf öffentlicher Verkehrsfläche abgestellt werden muss.

### 3. Vorschlag der Verwaltung

Legt man den wirtschaftlichen Wert öffentlicher Verkehrsfläche zu Grunde und orientiert sich dabei an den monatlichen Mindestgebühren, muss die Gebühr für einen Bewohnerparkausweis mindestens 18 EUR/Monat betragen. Die verkehrspolitische Lenkungsabsicht würde darüber hinaus noch einen wesentlich höheren Preis rechtfertigen. Angesichts des voranschreitenden Klimawandels und des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, das der Politik eine Beschleunigung der Klimaschutzmaßnahmen zur Aufgabe gemacht hat, sieht die Verwaltung kleine Erhöhungsschritte auf 10 Euro pro Monat als kritisch an. Dies wird zwar zusätzliche Einnahmen generieren, aber so gut wie keine verkehrliche Wirkung entfalten. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, die im Klimaschutzprogramm vorgesehene Zielgröße von 30 Euro pro Monat in einem Schritt zu erreichen. Ermäßigungen auf 15 Euro soll es aber für kleinere, stadtaugliche Fahrzeuge geben mit bis zu 1.800 kg Leergewicht (bis Mittelklasse). Für rein elektrische Fahrzeuge wird eine Monatsgebühr von 10 Euro vorgeschlagen. Für die Inhaber der Bonuscard sollen alle Gebührensätze um 50% ermäßigt werden.

In Tübingen werden bisher keine Bewohnerparkausweise für Zweitfahrzeuge ausgegeben. Daher wird hier von einer eigenen Gebühr für Zweitwagen abgesehen. Eine Differenzierung nach Lage im Stadtgebiet ist aus Sicht der Verwaltung derzeit nicht erforderlich.

Die erwarteten Mehreinnahmen fließen ohne Zweckbindung in den Gesamthaushalt ein

### 4. Lösungsvarianten

- a) Die Gebühr für einen Bewohnerparkausweis beträgt wie von der SPD-Fraktion vorgeschlagen 10 EUR/Monat.

- b) Es wird keine Staffelung nach Größe des Fahrzeuges eingeführt (Stichwort SUV).
- c) Es wird keine soziale Staffelung eingeführt.

5. Klimarelevanz

Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung kann in Verbindung mit einer Ausweitung der Bewirtschaftungsgebiete einen mittleren einstelligen Millionenbetrag zur Finanzierung des Klimaschutzprogramms pro Jahr bereitstellen. Mit der vorgeschlagenen Höhe der Gebühren kann sowohl einer Lenkungswirkung gegen den Kauf immer größerer Fahrzeuge (SUV) in der Stadt als auch zur Reduktion der Fahrzeuganzahl insgesamt erwartet werden.

6. Ergänzende Informationen

Die Verwaltung geht davon aus, dass mit dieser Vorlage der Antrag 531/2020 abschließend bearbeitet ist. Bezüglich des Antrages 555/2019 wird die Verwaltung zu den Themen Ausdehnung der Parkraumbewirtschaftung und Erhöhung der Parkgebühren gesonderte Vorlagen einbringen.